



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-
FAX +49 (0)228 99-300-8074604

ref-ws20@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 03.04.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-504 IFG
Datum: Bonn, 21.04.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 03.04.2020.

Aufgrund dringlicher Regierungsarbeiten, die derzeit bezüglich der COVID-19-Pandemie Vorrang haben, verzögert sich die Beantwortung Ihrer Anfrage. Das BMVI bleibt jedoch bemüht, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bescheiden. Nach derzeitiger Einschätzung ist mit einer vollständigen Bescheidung gleichwohl voraussichtlich nicht vor dem 18.05.2020 zu rechnen.

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Einfache Anfragen und ablehnende Bescheide ergehen kostenfrei. Im Übrigen können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 EUR und 500 EUR erhoben werden.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang kann aufgrund des deutlich erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Bereitstellung von Unterlagen zu einem kompletten Rechtsetzungsverfahren nicht gebührenfrei im Rahmen einer einfachen Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG erfolgen. Die Höhe der Gebühren orientiert sich am tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwand und wird zum Abschluss der Bearbeitung per Bescheid festgesetzt.

Die Abgabe einer Prognose zur Höhe der zu erwartenden Gebühren, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen würde, ist nach den gesetzlichen Regelungen des IFG nicht vorgesehen.





Seite 2 von 2

Insoweit ist es nicht möglich, Ihrem Wunsch nachzukommen und die zu erwartenden Kosten vorab detailliert aufzuschlüsseln.

Ich kann aber bereits jetzt darauf hinweisen, dass hier der Gebührenbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr von 30 EUR bis 500 EUR vor. Für den von Ihnen geforderten Informationszugang könnten Gebühren im oberen Bereich anfallen.

Ich bitte bis zum 28.04.2020 um Ihre Rückäußerung, ob Sie Ihren Antrag in Anbetracht der obigen Darlegungen weiter verfolgen wollen. Gerne können Sie auch Ausnahmetatbestände darlegen, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

